



EU-Freizügigkeit

► Rechtliche Grundlagen

- EG-Vertrag (Artikel 18)
- Freizügigkeitsgesetz EU
- Aufenthaltsgesetz
- Aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der EU

► Zielgruppen

- Unionsbürger/innen
- Enge Familienangehörige aus Drittstaaten

► Erlaubnisfreier Zeitraum

Arbeitende, Arbeitssuchende und Auszubildende aus anderen EU-Mitgliedstaaten können sich drei Monate erlaubnisfrei in Deutschland aufhalten. Sie benötigen lediglich gültige Ausweispapiere. Das gilt auch für enge Familienangehörige aus Drittstaaten.

► Visumpflicht

Unionsbürger/innen unterliegen bei der Einreise nicht der Visumpflicht, enge Familienangehörige aus Drittstaaten hingegen benötigen ein Visum.

► Aufenthaltstitel

■ **Aufenthaltsrecht**

Dieses Aufenthaltsrecht in Form einer Bescheinigung erhalten Unionsbürger/innen, die sich über drei Monate in Deutschland aufhalten.

■ **Aufenthaltskarte**

Die Aufenthaltskarte erhalten enge Familienangehörige von Unionsbürger/innen, die aus Drittstaaten kommen.

■ **Daueraufenthaltsrecht**

Das Daueraufenthaltsrecht erhalten Unionsbürger/innen, die sich auf Dauer in Deutschland aufhalten. Voraussetzung ist unter anderem ein Aufenthalt von drei bzw. 5 Jahren.

■ **Daueraufenthaltskarte**

Die Daueraufenthaltskarte erhalten enge Familienangehörige von Unionsbürger/innen, die aus Drittstaaten kommen.

Beachte:

Es handelt sich um eine grobe Übersicht; Einzelfragen bedürfen der gesonderten Betrachtung.